

**Satzung
des Bebauungsplanes „Dorfplatz“ in Freital – Pesterwitz gemäß § 10 Baugesetzbuch**

Der Bebauungsplan „Dorfplatz“ in Freital-Pesterwitz betreffend die Flurstücke 97/1, 97/2, 98/2, 99/5, 104/4, 211/8, sowie Teilflächen der Flurstücke 98/7 (vorher T. v. 98/1), 127/7 und 211/10 jeweils der Gemarkung Oberpesterwitz wird durch den Stadtrat der Großen Kreisstadt Freital als Satzung beschlossen. Die Begründung wird gebilligt.

**§ 1
Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung über den Bebauungsplan.

„Dorfplatz“

ergibt sich aus dem Lageplan vom 02.Juni 2016 im Maßstab 1:500 (Anlage 1).

**§ 2
Bestandteile der Satzung**

Die Satzung des Bebauungsplanes besteht aus dem Bebauungsplan im Maßstab 1:500 vom 02.Juni 2016 mit zeichnerischen und textlichen Festsetzungen (Anlage 2).

**§ 3
Zulässigkeit von Vorhaben**

Ein Vorhaben innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung ist in bauplanungsrechtlicher Hinsicht zulässig, wenn es der Satzung über den Bebauungsplan nicht widerspricht.

**§ 4
Inkrafttreten**

Die Satzung über den Bebauungsplan „Dorfplatz“ in Freital – Pesterwitz tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch in Kraft.

Freital, 02. Juni 2016

Rumberg
Oberbürgermeister